

Beilage Nr. 3

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

DER SCHWEIZERISCHE SCHULRAT

An den Herrn Rektor und die Herren Abteilungsvorstände  
der Fachabteilungen sowie die Herren Dozenten, die  
Unterstützungsgesuche von Studierenden zu begutachten haben.

Zürich, den 10. Februar 1962  
132.0 B/K1

Studiengelderlass, Stipendien und Darlehen.

Sehr geehrte Herren,

Unsere Hochschule kennt für ihre Studierenden und Doktoranden im wesentlichen folgende Unterstützungsmöglichkeiten: der Studiengeld- und Gebührenerlass, die Châtelain-Stipendien vom ersten Semester bis zur Schlussdiplomprüfung, die Doktorandenstipendien aus dem Marc Birkigt-Fonds, die besondern Nachwuchsstipendien [Nationalfonds, Ausbildungsstipendien MFO, Monsanto-Stipendien usw.], sowie die Darlehen. Anfragen betr. die Studienleistungen der Gesuchsteller werden für die Doktoranden, die Nachwuchsstipendiaten und die Darlehensnehmer immer für jeden Einzelfall an die in Frage kommenden Herren Dozenten direkt gerichtet. Für den Studiengelderlass und die Châtelain-Stipendien andererseits pflegen wir Listen der Gesuchsteller aufzustellen und die zuständigen Abteilungskonferenzen um eine Begutachtung der Gesuchsteller mit Leistungsnoten zu bitten. In den letzten Jahren mussten wir wiederholt beobachten, dass die Bewertung der Studienleistungen von Studierenden, die solche Unterstützungsgesuche eingereicht hatten, von Abteilung zu Abteilung mit nicht unerheblichen Unterschieden erfolgt. Auch haben einige Herren Abteilungsvorstände in letzter Zeit um grundsätzliche Richtlinien gebeten, wie die Gesuchsteller zu beurteilen seien. Da es Pflicht unserer Behörde ist, darüber zu wachen, "dass die den Konferenzen, Vorständen und dem Rektor der Hochschule übertragenen Kompetenzen nach übereinstimmenden

- 2 -

Grundsätzen ausgeübt werden und wir hiefür die notwendigen Weisungen zu erlassen haben" [vgl. Art. 103, lit.a des Reglementes für die ETH], entsprechen wir hiermit gerne dem Wunsche einiger Abteilungskonferenzen und geben Ihnen folgende Richtlinien für die Beurteilung von Unterstützungsgesuchen an allen Abteilungen bekannt.

Für die Behandlung von Gesuchen um Studiengelderlass und um Stipendien aus dem Châtelain-Fonds [für Ausländer aus dem Marc Birkigt-Fonds] gelten folgende Grundsätze:

1. Massgebend für die Bewilligung einer Unterstützung sind einerseits die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers [bzw. seines Versorgers] und anderseits die Studienleistungen des Gesuchstellers.

2. Der Entscheid darüber, ob eine Unterstützung bewilligt werden darf und gegebenenfalls in welchem Ausmass sie erfolgen soll, steht dem Schweiz. Schulrat oder in dessen Vertretung seinem Präsidenten zu.

3. Die wirtschaftliche Lage der Gesuchsteller wird ausschliesslich vom Schweiz. Schulrat geprüft. Dabei fallen nicht nur das Vermögen und das Einkommen des Gesuchstellers oder seines Versorgers in Betracht, sondern auch der Wohnsitz und die Familienverhältnisse, d.h. es ist auch zu berücksichtigen, ob noch andere Kinder im Ausbildungsalter vorhanden sind, usw.

4. Wir bitten die Herren Dozenten, die Auskünfte über die Studienleistungen der Gesuchsteller, wie bisher, in der Form von Noten zu erteilen. Dabei sind die gleichen Masstäbe anzulegen, wie bei der Abnahme von Vor- und Schlussdiplomprüfungen. [Von einigen Abteilungskonferenzen sind wir besonders hierüber angefragt worden, weil offenbar die Meinung bestand, es müsse für die Bewertung der Semesterleistungen eine andere Notenskala angewendet werden, als für die Prüfungen. Das ist, wie gesagt, nicht der Fall]. Wir bitten Sie, uns nach Möglichkeit neben den Noten für die Semesterleistungen auch die Durchschnittsnoten bestandener Vordiplomprüfungen der Gesuchsteller zu melden. Für die Beurteilung der Gesuchsteller sind nicht nur die Semesterleistungen massgebend, sondern in Verbindung mit den Semesterleistungen auch die Vordiplom-Prüfungsergebnisse.

- 3 -

Grund: Einzelne Abteilungen haben bisher die Gesuchsteller in zwei Kategorien zur Berücksichtigung empfohlen, nämlich eine Gruppe in erster Linie und eine andere Gruppe in zweiter Linie, wozu jeweilen noch diejenigen Gesuchsteller hinzukamen, deren Gesuche zur Ablehnung empfohlen wurden. Wir benötigen nicht unbedingt eine solche Aufteilung der empfohlenen Gesuchsteller in zwei Gruppen, da ja schon aus den Notendurchschnitten hervorgeht, welches die besseren Kandidaten sind. Hingegen bitten wir Sie, auch in Zukunft diejenigen Kandidaten, die Sie zur Ablehnung beantragen, besonders zu erwähnen und zwar, soweit Sie es für notwendig halten, unter Bekanntgabe besonderer Gründe, falls die Semesterleistungs- und die Prüfungsnoten allein nicht genügende Auskünfte zu geben vermöchten.

5. Bisher haben einzelne Abteilungen einen besondern Durchschnitt der Leistungsnoten verlangt, damit sie ein Gesuch zur Berücksichtigung empfohlen haben, nämlich einzelne Abteilungen einen Durchschnitt von 4,3 andere einen solchen von 4,5 und eine Abteilung hat in den letzten Jahren sogar nur Gesuchsteller zur Berücksichtigung empfohlen, die einen Semester-Leistungsdurchschnitt von mindestens 4,75 erhalten hatten. Auch in dieser Hinsicht sollte die Praxis aller Abteilungen übereinstimmend sein. In der Annahme, dass die Notengebung in gleicher Weise erfolgen werde, wie bei der Bewertung von Prüfungsergebnissen in den Vordiplomen, möchten wir eine Durchschnittsnote von 4,3 festlegen, damit einem Gesuchsteller eine Unterstützung bewilligt werden kann. Wir möchten Sie aber gleichzeitig bitten, es nicht als Verkennung Ihrer Begutachtungen zu betrachten, wenn wir ausnahmsweise -- wie es bisher schon vorgekommen ist -- einem Kandidaten eine Unterstützung bewilligen werden, auch wenn er den erforderlichen Durchschnitt von 4,3 nicht erreicht hat. Es liegen gelegentlich wirtschaftliche Verhältnisse vor, die es nahelegen, einem Gesuchsteller eine Unterstützung zukommen zu lassen, auch wenn er die vorgesehene Leistungs-Durchschnittsnote nicht erreicht hat. In solchen Fällen pflegen wir unserer Antwort an den mit den Semesterleistungen auch die Vordiplom-Prüfungsergebnisse.

- 4 -

Gesuchsteller meistens die Mahnung beizufügen, dass er sich in Zukunft über bessere Studienleistungen werde ausweisen müssen, falls er weiterhin auf Unterstützungen Anspruch erheben möchte.

6. An einzelnen Abteilungen ist es Tradition, die Gesuchsteller am Schluss des Semesters durch die Herren Dozenten, bei denen die betr. Studierenden eingeschrieben waren, kurz zu prüfen, damit zutreffende Semesterleistungsnoten erteilt werden können. Wir möchten gegen solche kurze Zwischenprüfungen nichts einwenden, müssen Sie aber sehr bitten, diese Prüfungen in diskreter Weise anzuordnen und abzunehmen. Es sind uns, weniger von Studierenden selbst, als von dritter Seite, in den letzten Jahren einigemal kritische Bemerkungen über die Art und Weise, wie Stipendiaten von Mitgliedern des Lehrkörpers geprüft und öffentlich, d.h. im Auditorium in Anwesenheit anderer Studierender um Auskünfte gebeten bzw. kritisiert worden sind, zugekommen. Wenn, wie es nicht anders möglich ist, die wirtschaftliche Lage der Studierenden für die Erteilung von Stipendien massgebend sein muss, so sollte die Prüfung von Gesuchstellern in einer Weise durchgeführt werden, dass andere Kommilitonen nichts oder möglichst wenig davon erfahren. Stipendien haben nur dann Almosencharakter, wenn die Stipendiaten gegenüber Dritten als solche gekennzeichnet werden.

7. Wie es bei den meisten andern modernen Stipendienverwaltungen der Fall ist, werden wir in Zukunft den Abteilungskonferenzen nur noch bekanntgeben, ob Studiengelderlass oder Stipendien bewilligt wurden, bzw. in welchen Fällen die Gesuche ablehnend beantwortet werden mussten. Hingegen werden wir darauf verzichten, den Abteilungskonferenzen die Höhe der bewilligten Stipendien mitzuteilen. Diese Regelung ist z.B. bei der Universität Zürich schon seit mehreren Semestern bekannt und wird auch vom Arbeitgeberverband Schweiz. Maschinen- und Metallindustrieller, der jährlich namhafte Stipendien für unsere Studierenden der Abteilungen IIIA und IIIB bewilligt, angewendet.

\*

- 5 -

Für die Mitwirkung der Herren Dozenten bei der Begutachtung von Studierenden, die um finanzielle Unterstützungen ersuchen, sind wir ausserordentlich dankbar. Wir wissen durchaus, dass besonders die Herren Abteilungsvorstände oft viel Arbeit auf die Abklärung einzelner Fälle verwenden müssen. Je genauer der einzelne Fall abgeklärt wird, desto weniger entstehen Fehltritte und Missverständnisse. Leider ist es in den letzten Jahren immer wieder vorgekommen, dass Gesuchsteller sich -- wie Nachprüfungen ergeben hatten, mit Recht -- darüber beklagen mussten, dass ihre Studienleistungen nicht richtig beurteilt worden seien, weil Irrtümer mit Bezug auf die Studienrichtung oder mit Bezug auf Urlaube usw. vorgekommen sind.

Wir bitten die Herren Abteilungsvorstände, den Abteilungskonferenzen unsern besten Dank für die sehr wertvollen und wichtigen Bemühungen um eine richtige Beurteilung der Gesuchsteller um Studiengelderlass und Stipendien zu übermitteln.

Gerne fügen wir bei, dass Herr Rektor Prof. Dr. Traupel sich mit den vorstehenden Richtlinien einverstanden erklärt hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Schweizerischen Schulrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Callmann*     *A. Bosshardt*